

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Haftungen

Fassung vom 01.07.2023

---

### A. Art der Haftung

**Z 1.** Die von der OeHT übernommene Haftung ist aufgrund des KMU-Förderungsgesetzes und der RICHTLINIE des Bundes zur Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Haftungs-Richtlinie) ein eigenes Rechtsinstrument mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, als bei der Realisierung der für das Haftungskapital.

hereingenommenen Sicherheiten ein Fehlbetrag entsteht.

**Z 2.** Die von der OeHT übernommene Haftung ist eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB für einen Kredit des Haftungsnehmers bei Insolvenz des Kreditnehmers als Förderungsnehmer. Der Haftungsnehmer ist daher verpflichtet, alle ihm nach dem Maßstab eines ordentlichen Unternehmers zumutbaren Bemühungen zu unternehmen, sich einerseits bei Einräumung des Haftungskapital vom Förderungsnehmer oder Dritten alle möglichen Sicherheiten bestellen zu lassen, andererseits alles ihm Mögliche zu unternehmen, bei Inanspruchnahme der Haftung die Haftungssumme beim Förderungsnehmer oder aus sonstigen Sicherheiten einbringlich zu machen.

**Z 3.** Die Haftung ist vom Bestand eines rechtswirksamen Kreditverhältnisses zwischen Haftungsnehmer und Förderungsnehmer abhängig.

**Z 4.** Integrierende Bestandteile des Haftungsverhältnisses sind: die zum Antragszeitpunkt geltende Haftungs-Richtlinie, die zum Vertragszeitpunkt geltenden AGB für OeHT-Haftungen, das Haftungsangebot und die Haftungserklärung.

**Z 5.** Die OeHT wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung aufgrund des KMU-Förderungsgesetzes und vertraglicher Beziehungen mit dem Bund tätig, nicht jedoch aufgrund eines Auftragsverhältnisses zum Förderungsnehmer.

### B. Umfang der Haftung

**Z 6.** Der Umfang der Haftung erstreckt sich auf die aushaftende Haftungssumme zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten (= Haftungsleistung). Unter Kosten wird u.a. verstanden: Verzugszinsen, Kontoführung, Gebühren, Bearbeitungs-/ Bereitstellungsentgelte, Mahnspesen, Spesen.

**Z 7.** Die Haftung vermindert sich oder endet im Verhältnis der Rückzahlung der Haftungssumme durch den Förderungsnehmer an den Haftungsnehmer oder mit der Realisierung einer anderen Sicherheit für die Haftungssumme.

**Z 8.** Die OeHT erbringt bei Eintritt des Haftungsfalles eine Haftungsleistung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Haftungsquote – nach Evaluierung der aushaftenden Haftungssumme im Umfang gemäß Z 6

**Z 9.** Jegliche darüberhinausgehende Zahlungspflicht der OeHT, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

### C. Vertragsauslegung

**Z 10.** Gemäß der in A und B dargestellten Rechtsnatur der Haftung und wegen des gesetzlichen Förderungszwecks als Grundlage des Haftungsverhältnisses wird bei Auslegung des Vertrages vereinbart, dass sich die OeHT eher die geringere als die schwerere Last auferlegen wollte (§ 915 ABGB).

**Z 11.** Die den Gegenstand des Vertrages bildende Haftungsverpflichtung der OeHT ist im Zweifel als gegenüber allen anderen Haftungen subsidiäre, unübertragbare Haftung auszulegen, welche für die in Punkt 21 der Haftungs-Richtlinie vollständig aufgezählten Haftungsfälle Geltung hat.

### D. Bemessungsgrundlage

#### 1. Grundsätzliches

**Z 12.** Als Bemessungsgrundlage der OeHT-Haftung werden im Haftungsangebot sowohl die Genehmigung des Verhältnisses der Haftungssumme zum Haftungskapital (= Haftungsquote) als auch zu den förderbaren Kosten (= förderbare Kostenquote) vereinbart bzw. bekannt gegeben.

**Z 13.** Sollten die förderbaren Kosten nicht in voller Höhe nachgewiesen werden, werden die Haftungssumme und die Haftungsquote neu berechnet, wobei als Obergrenze jedenfalls die im Haftungsangebot genannte Haftungssumme gilt.

**Z 14.** Mit der Durchführung des Vorhabens darf nicht vor dem Anerkennungsstichtag (Antragsdatum) begonnen werden, somit dürfen weder das Datum der Lieferung/Leistung/Bestellung/Beginn der

Bauarbeiten/Rechnung/Zahlung vor dem  
Anerkennungsstichtag liegen.

## 2. Förderbare Kosten

**Z 15.** Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, insbesondere die Errichtung (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung oder Softwareprodukten sowie Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Elektroplaner), soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.

## 3. Nicht förderbare Kosten

**Z 16.** Umsatzsteuer (Ausnahme, wenn diese nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer getragen wurde), Maßnahmen(teile), mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist, Investitionen in die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten (Ausnahmen gemäß zum Einreichdatum geltender Haftungs-Richtlinie), Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten, Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume, Umschuldung von bereits gewährten Krediten (Ausnahme: vom BMAW bzw. OeHT ausdrücklich genehmigte Vor- und Zwischenfinanzierungen), Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen, Sach- und Personalkosten, Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb, Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,00 (netto) (Abweichungen bei: aws erp-Krediten gemäß Kreditvertrag bzw. bei EFRE-kofinanzierten Projekten gemäß Kofinanzierungsvertrag), nicht aktivierte Kosten, Kosten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden.

## E. Entgelte für Leistungen und Aufwandersatz

### 1. Entgelt

#### a. Grundsatz der Entgeltlichkeit

**Z 17.** Die OeHT ist berechtigt, für ihre Leistungen vom Förderungsnehmer Entgelte, insbesondere Gebühren und Provisionen, zu verlangen.

**Z 18.** Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Förderungsnehmers durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Förderungsnehmers von der OeHT erbracht werden.

### b. Höhe der Entgelte

**Z 19.** Die zur Anwendung kommende Höhe der Entgelte basieren auf der zum Antragszeitpunkt geltenden Haftungs-Richtlinie und werden im Antrag (Verpflichtungserklärung) sowie im Haftungsangebot geregelt.

**Z 20.** Die Verpflichtung zur Leistung weiterer Provisionen und Gebühren erlischt mit Eintritt des Haftungsfallendes oder nach Ablauf des Stichtages, zu dem die Haftung gekündigt worden ist oder nach der gesamten Rückführung des Haftungskapitals.

### 2. Aufwandersatz

**Z 21.** Der Förderungsnehmer trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten.

## F. Verpflichtungen des Haftungsnehmers

**Z 22.** Sobald der Förderungsnehmer seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Haftungsnehmer nicht fristgerecht erfüllt, sind vom Haftungsnehmer alle Zahlungen des Förderungsnehmers vorrangig zur Abdeckung des Haftungskapitals bis zu dessen vollständiger Berichtigung zu verwenden. Dabei sind zunächst rückständige Verpflichtungen in der Reihenfolge Zinsen und Kosten sowie Kapital abzudecken, sodann laufende Verpflichtungen in eben dieser Reihenfolge. Zu diesem Zweck ist der OeHT Einblick in sämtliche Konten des Förderungsnehmers zu gewähren.

**Z 23.** Der Haftungsnehmer verpflichtet sich mit Unterfertigung des Haftungsangebotes zur Einhaltung der dort genannten Verpflichtungen. Mit Verletzung dieser Verpflichtungen erlischt die Haftung.

**Z 24.** Der Haftungsnehmer hat für eine fristgerechte Überweisung sämtlicher Haftungsentgelte (Bearbeitungsgebühr, Haftungsprovision, Gestionierungsgebühr) an die OeHT Sorge zu tragen.

## G. Verpflichtungen des Förderungsnehmers

### 1. Einleitung

**Z 25.** Der Förderungsnehmer hat über die im Haftungsangebot genannten Verpflichtungen hinaus im Verkehr mit der OeHT insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren

Verletzung zu Schadenersatzpflichten des Förderungsnehmers oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die OeHT führt.

## 2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

### a. Name oder Anschrift

**Z 26.** Der Förderungsnehmer hat der OeHT Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Z 27.** Gibt der Förderungsnehmer Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der OeHT als zugegangen, wenn sie an die letzte der OeHT bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Förderungsnehmer Änderungen seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt, gelten Erklärungen der OeHT per E-Mail als zugegangen, wenn sie an die letzte der OeHT bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

### b. Vertretungsberechtigung

**Z 28.** Der Förderungsnehmer hat der OeHT das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen, wenn Erlöschen oder Änderung nicht durch die Erklärung des Förderungsnehmers selbst erfolgen. Desgleichen hat der Förderungsnehmer die Änderung von Daten eines Vertretungsberechtigten gemäß nachfolgender Ziffer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Z 29.** Eine der OeHT bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der OeHT das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

### c. Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

**Z 30.** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Förderungsnehmers sind der OeHT unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Förderungsnehmer eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der OeHT unverzüglich bekannt zu geben.

## 3. Klarheit von Aufträgen

**Z 31.** Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an die OeHT zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

**Z 32.** Will der Förderungsnehmer der OeHT besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der OeHT gesondert und ausdrücklich, bei formelmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders dringend oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

## 4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln

**Z 33.** Werden vom Förderungsnehmer mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

## 5. Erhebung von Einwendungen

**Z 34.** Der Förderungsnehmer hat Erklärungen der OeHT, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen der OeHT auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

**Z 35.** Gehen der OeHT innerhalb von sechs Wochen keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der OeHT als genehmigt; die OeHT wird den Förderungsnehmer jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

## 6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

**Z 36.** Der Förderungsnehmer hat die OeHT unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen der OeHT (wie z.B. Vorschreibungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen der OeHT, mit denen der Förderungsnehmer nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

## 7. Übersetzungen

**Z 37.** Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

## H. Kündigung und Einstellung

**Z 38.** Die Haftung endet automatisch durch Zeitablauf mit dem im Haftungsangebot bzw. der Haftungserklärung festgehaltenen Laufzeitende. Eine Verlängerung ist schriftlich anzusuchen und von einem aufrechten Kreditverhältnis zwischen Haftungsnehmer und Förderungsnehmer abhängig.

**Z 39.** Die Kündigung durch die OeHT ist gemäß jeweils mit dem Förderungsnehmer und Haftungsnehmer abgeschlossenem Haftungsangebot möglich.

**Z 40.** Die Kündigung durch den Haftungsnehmer ist jeweils mit dem Förderungsnehmer und Haftungsnehmer gemäß Haftungsangebot möglich.

**Z 41.** Die Kündigung durch den Förderungsnehmer ist nicht möglich.

**Z 42.** Die Kündigung bzw. Einstellung der Haftung ist an keine Bedingung geknüpft, deren Erfüllung sich dem direkten Einfluss des Haftungsnehmers entzieht.

**Z 43.** Die Haftung kann jederzeit von der OeHT eingestellt werden, wenn Einstellungsstatbestände gemäß Haftungs-Richtlinie bzw. Haftungsangebot eintreten.

## I. Inanspruchnahme der Haftung

**Z 44.** Tatbestände des Haftungsfalles sind unbeschadet der nachfolgenden Z 45 bis Z 49 ausschließlich die in Punkt 21 der Haftungs-Richtlinie genannten.

**Z 45.** Der Anspruch des Haftungsnehmers entsteht bei Eintritt eines in der Haftungs-Richtlinie festgelegten Haftungsfalles, ohne dass der vorherige Nachweis der Verwertung bestellter Sicherheiten erforderlich ist, jedoch vorbehaltlich allfälliger Rückforderungsansprüche (vgl. Punkt J). Der Haftungsfall ist bei sonstiger Einstellung der Haftung binnen vier Wochen schriftlich der OeHT zu melden.

**Z 46.** Im Gegenzug ist der Haftungsnehmer verpflichtet, in weiterer Folge sämtliche bestehenden als auch im Zeitablauf auflebenden Forderungen der OeHT unverzüglich zu betreiben, Sicherheiten zu verwerten und daraus entstehende Rückflüsse anteilig, im Umfang der Haftungsquote, an die OeHT weiterzuleiten. Auf die weiteren Verpflichtungen des Haftungsnehmers in Punkt 21 der Haftungs-Richtlinie wird verwiesen.

**Z 47.** Gemäß Punkt 21 der Haftungs-Richtlinie kann die OeHT die Leistungen aus der Haftung in Teilbeträgen erbringen, die dem Kreditverhältnis entsprechen, wie es ohne Eintritt des Haftungsfalles weitergelaufen wäre.

**Z 48.** Ein Aufrechnungsverbot zwischen OeHT und Haftungsnehmer besteht nicht.

**Z 49.** Zur Sicherung der Qualifikation einer Haftung als kreditrisikomindernd haben Zahlungen aus der Haftung

innerhalb von 90 Tagen (Frist gemäß CRR Artikel 178 Absatz 1) zu erfolgen. Diese Zahlungen sind unter dem Vorbehalt der definitiven Erfüllung aller Haftungsbedingungen und der Verwertung aller Sicherheiten gemäß Z 46) vorläufig und schließen Rückforderungsansprüche gemäß gegenständlichen AGB nicht aus. Über begründetes Verlangen der OeHT hat daher der Haftungsnehmer gegenüber dem Kreditnehmer fällige Zahlungen in dem Umfang zu stunden, der sich aus einer soliden Einschätzung des vorstehend genannten Vorbehalts ergibt, sodass diesbezüglich keine die Fristen gemäß CRR Artikel 178 Absatz 1 auslösende Fälligkeit eintritt.

**Z 50.** Der Haftungsnehmer verpflichtet sich vor Auszahlung der Haftungsleistung das Haftungskapital in vollem Umfang als Forderung im Rahmen des Insolvenzverfahrens anzumelden und in weiterer Folge sämtliche bestehenden Forderungen unverzüglich zu betreiben, Sicherheiten bestmöglich zu verwerten und daraus entstehende Rückflüsse anteilig, im Umfang der Haftungsquote an die OeHT weiterzuleiten.

**Z 51.** Der Haftungsnehmer hat auf Wunsch der OeHT in dem Umfang, in dem durch die OeHT Zahlungen geleistet wurden, den durch die Haftung gedeckten Teil der Forderungen an die OeHT abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit diese Rechte nicht schon kraft Gesetzes auf die OeHT übergegangen sind. Hat der Haftungsnehmer Sicherheiten bedungen, die nicht gemäß Z 45 realisiert wurden, sind auch diese Rechte anteilig und gleichrangig auf die OeHT zu übertragen, soweit diese Rechte nicht schon kraft Gesetzes auf die OeHT übergegangen sind.

**Z 52.** Alle Eingänge sind zwischen der OeHT und dem Haftungsnehmer im Verhältnis der Forderungen der OeHT und des Haftungsnehmers aufzuteilen.

## J. Rückforderungsanspruch

**Z 53.** Die Anerkennung des Haftungsfalles ist deklaratorisch. Wenn nach Anerkennung des Haftungsfalles Umstände eintreten oder hervorkommen, die einen Ausschluss der Haftungsleistung begründen, ist die OeHT berechtigt, den Rückzahlungsbetrag vom Tage der Auszahlung der Haftungsleistung an mit 4 % p.a. unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verrechnen. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag

eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## K. Bankauskunft

**Z 54.** Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

## L. Sicherheiten

### 1. Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten

**Z 55.** Die OeHT kann vom Förderungsnehmer für alle Ansprüche aus der mit ihr bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

### 2. Veränderung des Risikos

**Z 56.** Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Förderungsnehmer rechtfertigen, ist die OeHT berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungsnehmers nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

**Z 57.** Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

### 3. Pfandrecht

**Z 58.** Der Förderungsnehmer räumt der OeHT ein Pfandrecht für Forderungen gemäß Z 60 an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung der OeHT gelangen.

**Z 59.** Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Förderungsnehmers gegenüber der OeHT, z.B. aus Guthaben.

**Z 60.** Das Pfandrecht sichert die schon entstandenen Ansprüche der OeHT gegen den Förderungsnehmer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht an Forderungen und Werten aus Gemeinschaftskonten und -depots sichert allerdings lediglich die Ansprüche der OeHT aus dieser Geschäftsbeziehung.

**Z 61.** Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die OeHT, sofern

Ansprüche der OeHT gemäß Z 55 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

### 4. sonstige Sicherheiten

**Z 62.** Die OeHT bedingt zur Sicherstellung der OeHT-Haftung regelmäßig auch sonstige Sicherheiten, wie z.B. persönliche Haftungen gemäß § 1357 ABGB. der wirtschaftlichen Eigentümer.

### 5. Freigabe von Sicherheiten

**Z 63.** Auf Verlangen des Förderungsnehmers wird die OeHT Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

### 6. Verwertung von Sicherheiten

**Z 64.** Die Verwertung von Sicherheiten erfolgt im Falle von OeHT-Haftungen für Haftungskapital von Fremdinstituten (Kommerzbanken) durch das Fremdinstitut und kann die OeHT-Haftung gemäß Punkt I in Anspruch genommen werden.

**Z 65.** Die Verwertung von Sicherheiten erfolgt im Falle von OeHT-Haftungen für Haftungskapital des ERP-Fonds durch die OeHT auf Basis der dann zur Anwendung kommenden AGB für Kredite der OeHT.

## M. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

### 1. Erfüllungsort

**Z 66.** Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der OeHT.

### 2. Rechtswahl

**Z 67.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der OeHT gilt österreichisches Recht.

### 3. Gerichtsstand

**Z 68.** Klagen des Förderungsnehmers gegen die OeHT können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der OeHT erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der OeHT gegen einen Förderungsnehmer maßgeblich, wobei die OeHT berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.